

§ 7

(1) Die Benutzung von nichtöffentlichen Straßen und Wegen, die durch staatliche Jagdgebiete oder Wildforschungsgebiete führen, mit Kraftfahrzeugen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Leiters des staatlichen Jagdgebietes oder des Wildforschungsgebietes. Die Abstimmung der Benutzungseinschränkungen hat mit den zuständigen Staatsorganen zu erfolgen.

(2) Die Regelung des Parkens und Haltens von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Wegen, die durch staatliche Jagdgebiete oder Wildforschungsgebiete führen, ist durch den Leiter des staatlichen Jagdgebietes oder Wildforschungsgebietes mit den zuständigen Staatsorganen abzustimmen.

(3) Die Leiter der staatlichen Jagdgebiete oder Wildforschungsgebiete sind für die ordnungsgemäße Beschilderung der in der Benutzung eingeschränkten Straßen und Wege verantwortlich.

§ 8

Zusammenarbeit mit Staatsorganen und Einrichtungen

(1) Die Leiter der staatlichen Jagdgebiete oder Wildforschungsgebiete haben mit den Staatsorganen, Betrieben und Einrichtungen sowie den Forschungseinrichtungen eng zusammenzuarbeiten.

(2) Die in den Wildforschungsgebieten im Rahmen des Forschungsplanes durchzuführenden Forschungsarbeiten sind durch die zuständigen Forschungseinrichtungen mit den Leitern der Wildforschungsgebiete nach vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu vereinbaren. Der Leiter des Gebietes ist für die Durchführung der Maßnahmen des bestätigten Forschungsplanes verantwortlich. Für die anzuwendenden Forschungsmethoden und den wissenschaftlichen Inhalt der Maßnahmen sind die wissenschaftlichen Einrichtungen verantwortlich.

§ 9

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig in staatlichen Jagdgebieten oder in Wildforschungsgebieten

- a) in gekennzeichneten Wildeinstandsgebieten oder auf gekennzeichneten Wildäsungsflächen gemäß § 6 Abs. 2 unbefugt Wild beunruhigt,
- b) entgegen § 6 Abs. 3 ohne schriftliche Genehmigung des Leiters des staatlichen Jagdgebietes oder des Wildforschungsgebietes jagdwirtschaftliche Anlagen oder Einrichtungen errichtet oder benutzt,
- c) ohne die gemäß § 7 Abs. 1 erforderliche schriftliche Genehmigung des Leiters des staatlichen Jagdgebietes oder des Wildforschungsgebietes mit Kraftfahrzeugen nicht-öffentliche Straßen und Wege benutzt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

- a) ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
- b) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
- c) die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde oder
- d) sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der staatlichen Jagdgebiete oder den Leitern der Wildforschungsgebiete.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der staatlichen Jagd-

gebiete und der Wildforschungsgebiete berechtigt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis 20 M auszusprechen.

(5) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig und unabhängig von Rechten Dritter entschädigungslos eingezogen werden. Erteilte Erlaubnisse und Genehmigungen können entzogen werden.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 10

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1984

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
und Leiter der Obersten Jagdbehörde**

Lietz

**Dritte Durchführungsbestimmung
zum Jagdgesetz**

**— Jagdbare Tiere sowie Jagd- und Schonzeiten —
vom 15. Juni 1984**

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 1 des Jagdgesetzes vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 18 S. 217) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Jagdbare Tiere

Folgende freilebende Tiere sind jagdbare Tiere (nachfolgend Wild genannt):

Elchwild	(Alces alces)
Rotwild	(Cervus elaphus)
Damwild	(Dama dama)
Rehwild	(Capreolus capreolus)
Muffelwild	(Ovis ammon musimon)
Schwarzwild	(Sus scrofa)
Hasen	(Lepus europaeus)
Wildkaninchen	(Oryctolagus cuniculus)
Wölfe	(Canis lupus)
Luchse	(Lynx lynx)
Dachse	(Meles meles)
Füchse	(Vulpes vulpes)
Baumarder	(Martes martes)
Steinmarder	(Martes foina)
Minke	(Mustela vison)
Iltisse	(Putorius putorius)
Große Wiesel (Hermeline)	(Mustela erminea)
Eichhörnchen	(Sciurus vulgaris)
Waschbären	(Procyon lotor)
Marderhunde	(Nyctereutes procyonoides)
Fasanen	(Phasianus colchicus)
Rebhühner	(Perdix perdix)
Stockenten	(Anas platyrhynchos)